

Landesverwaltungsamt

Merkblatt für Opfer von Gewalttaten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG)

1. Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) auf Antrag Versorgung erhalten.

2. Geltungsbereich des Gesetzes

Das OEG gilt grundsätzlich für Ansprüche aus Taten, die in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 15.05.1976 bzw. im Beitrittsgebiet nach dem 02.10.1990 begangen worden sind. Ausländer haben seit dem 01.07.1990 in erweitertem Umfang Ansprüche nach dem OEG.

Für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 23.05.1949 bis zum 15.05.1976 bzw. im Beitrittsgebiet im Zeitraum vom 07.10.1949 bis 02.10.1990 Opfer einer Gewalttat geworden sind, ist eine Härteregelung vorgesehen.

Ausländern kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Härteausgleich gewährt werden.

Das Gesetz findet Anwendung, wenn die Schädigung in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist.

Für Deutsche oder gleichgestellte Ausländer, die ab dem 01.07.2009 im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, findet das Opferentschädigungsgesetz insoweit Anwendung, dass ggf. Ansprüche auf eine Einmalzahlung für Geschädigte und Hinterbliebene sowie Maßnahmen der Heilbehandlung und medizinischen Rehabilitation bestehen können.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Gewalttat ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person. Einem tätlichen Angriff stehen gleich:

- die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

4. Anspruchsberechtigt

sind Geschädigte und deren Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Lebenspartner, Waisen und Eltern). Geschädigter ist ferner, wer bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat gesundheitlich geschädigt wird. Anspruchsberechtigt ist auch der nicht eheliche Lebenspartner, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt.

Ausländer/innen haben Anspruch auf Versorgung, wenn

- sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind bzw. unter besondere überstaatliche Vorschriften fallen.
- Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Sie ist gewährleistet, wenn auch nach dem Recht des Heimatstaates Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten.
- sie sich rechtmäßig nicht nur vorübergehend (mindestens 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten bzw. geschädigter Angehöriger einer Person des geschützten Personenkreises sind.

Für andere Ausländer, die sich rechtmäßig vorübergehend (bis 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten (Besucher, Touristen) und Opfer einer Gewalttat werden, sieht das OEG im Einzelfall einen Härteausgleich vor.

432 022 PDF 07.2015 Seite 1

5. Umfang der Versorgung

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfasst im wesentlichen Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt; Sach- und Vermögensschäden werden nicht ersetzt. Bei Schädigungen infolge Gewalttaten im Ausland regelt § 3a OEG den Leistungsumfang. Die Leistungen umfassen hier eine Einmalzahlung an Geschädigte und Hinterbliebene, Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation sowie einen Zuschuss zu den Überführungs- und Beerdigungskosten.

Die Versorgung wird nur auf **Antrag** gewährt. Die Antragstellung sollte möglichst bald nach der Schädigung erfolgen, da es für den Beginn der Zahlung entscheidend sein kann, wann die Ansprüche geltend gemacht worden sind.

Der Ausgang des Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht hierzu nicht abgewartet zu werden. Es genügt ein formloser Antrag beim Landesverwaltungsamt, Referat Versorgungsamt, - Soziales Entschädigungsrecht. Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungsträgern sowie von allen Gemeinden entgegen genommen.

Geschädigte sollten sogleich **Strafanzeige** erstatten, eventuell auch Strafantrag stellen und alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann. Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

6. Versagungsgründe

Eine Entschädigung wird nicht bewilligt, wenn der/die Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten des/der Anspruchstellers/in liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu leisten.

Eine Entschädigung kann auch versagt werden, wenn der/die Antragsteller/in an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat beteiligt war oder mit organisierter Kriminalität verbunden war oder ist.

7. Ausnahme

Ansprüche nach dem OEG können nicht geltend gemacht werden, wenn die Schädigung durch einen tätlichen Angriff mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger verursacht worden ist. In diesem Fall können Ansprüche geltend gemacht werden beim

 Verein für Verkehrsopferhilfe e.V.
 Telefon (030) 20 20 5858

 Wilhelmstr. 43 / 43 G
 Telefax (030) 20 20 5722

10117 Berlin Internet: www.verkehrsopferhilfe.de

8. Hinweis

Opfer rechtsextremistischer Übergriffe sowie Opfer anderer extremistischer Straftaten (z.B.linksextremistischer und islamischer Art) können eine Härteleistung beim

Bundesamt für Justiz Telefon: (0228) 99 410 – 5288, oder 5773, oder 5790 Fax: (0228) 99 410 - 5591

53094 Bonn E-Mail: opferhilfe@bfj.bund.de

beantragen. Opfer terroristischer Straftaten, die sich seit dem 01. Januar 2001 ereignet haben, können sich ebenfalls an das Bundesamt für Justiz wenden.

Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Härteleistung kann beim Bundesamt für Justiz direkt angefordert oder aus dem Internet unter "www.bundesjustizamt.de" abgerufen werden.

9. Zuständige Behörden

Dieses Merkblatt gibt lediglich Grundhinweise, die nicht umfassend sind. Nähere Auskünfte zu Ansprüchen nach dem OEG im Land Sachsen-Anhalt erteilt das Landesverwaltungsamt unter folgenden Anschriften:

Landesverwaltungsamt Referat Soziales Entschädigungsrecht -Versorgungsamt-Maxim-Gorki-Str. 7 06114 Halle/S.

Tel.: 0345 / 514-0 Fax: 0345 / 514-3089 Landesverwaltungsamt Referat Soziales Entschädigungsrecht -Versorgungsamt-Olvenstedter Str. 1 - 2 39108 Magdeburg

Tel.: 0391 / 567-02 Fax: 0391 / 567-2696

Internet: www.lvwa.sachsen-anhalt.de